



**VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BADEN-WÜRTTEMBERG**

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
14 JUL 2008

Beschluss

In der Verwaltungsrechtsache

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG,
Personalmanagement Telekom, Rechtsservice Dienstrecht,
Gradestraße 18, 30163 Hannover, Az: RSD-1

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen amtsangemessener Beschäftigung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schefzik, den Richter am
Verwaltungsgerichtshof Feldmann und die Richterin am Verwaltungsgerichts-
hof Warnemünde

am 30. Juni 2008

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 30. April 2007 - 6 K 1886/07 - wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert des Zulassungsverfahrens wird auf 5.000,-- EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die von ihr genannten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) rechtfertigen aus den mit dem Antrag ausgeführten Gründen die Zulassung der Berufung nicht.

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung sind nach der Rechtsprechung des Senats dann gegeben, wenn neben den für die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung sprechenden Umständen gewichtige dagegen sprechende Gründe zutage treten, die Unentschiedenheit oder Unsicherheit in der Beurteilung der Rechtsfragen oder Unklarheit in der Beurteilung der Tatsachenfragen bewirken, bzw. wenn der Erfolg des Rechtsmittels, dessen Eröffnung angestrebt wird, mindestens ebenso wahrscheinlich ist wie der Misserfolg (vgl. Beschluss des Senats vom 25.02.1997 - 4 S 496/97 -, VBIBW 1997, 263). Dies ist bereits dann ausreichend dargelegt, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.08.2000 - 1 BvR 830/00 -, VBIBW 2000, 392, und Beschluss vom 03.03.2004 - 1 BvR 461/03 -, BVerfGE 110, 77, 83), wobei alle tragenden Begründungsteile angegriffen werden müssen, wenn die Entscheidung des Verwaltungsgerichts auf mehrere jeweils selbständig tragende Erwägungen gestützt ist (Meyer-Ladewig/Rudisille, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 124a RdNr. 126; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 19.08.1997 - 7 B 261.97 -, Buchholz 310 § 133 <nF> VwGO Nr. 26, und Beschluss vom 11.09.2002 - 9 B 61.02 -, Juris). Das Dar-

legungsgebot des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO erfordert dabei eine substantiierte Auseinandersetzung mit der erstinstanzlichen Entscheidung, durch die der Streitstoff entsprechend durchdrungen oder aufbereitet wird. Dies kann regelmäßig nur dadurch erfolgen, dass konkret auf die angegriffene Entscheidung bezogen aufgezeigt wird, was im Einzelnen und warum dies als fehlerhaft erachtet wird. Eine Bezugnahme auf früheren Vortrag genügt dabei nicht (vgl. nur Senatsbeschluss vom 19.05.1998 - 4 S 660/98 -, Juris; Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 124a RdNr. 49 m.w.N.). Ausgehend hiervon werden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung mit dem Antragsvorbringen nicht hervorgerufen.

Das Verwaltungsgericht hat der Verpflichtungsklage stattgegeben und entschieden, der von der Beklagten im Grundsatz nicht bestrittene Anspruch des Klägers auf amtsangemessene Beschäftigung werde durch deren Einwand, sie verfüge wegen des bestehenden Personalüberhangs derzeit nicht über eine amtsangemessene Stelle, nicht berührt. Denn die Beklagte könne sich ihrer Verpflichtung, die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn zu beschäftigen, nicht wegen eines hohen Rationalisierungsdrucks entziehen. Ihr wirtschaftliches Verhalten müsse sie auch an der Verpflichtung ausrichten, die Bundesbeamten zu beschäftigen. Hinreichende Vermittlungsaktivitäten der Beklagten seien bisher nicht zu erkennen.

Die Beklagte macht hiergegen geltend, das Verwaltungsgericht habe die Frage nicht beantwortet, wie eine amtsangemessene Beschäftigung in einem privaten Unternehmen auszusehen habe. Mit diesem Vorbringen werden keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung hervorgerufen. Denn die Beklagte legt nicht dar, inwieweit die aufgeworfene Frage für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts erheblich gewesen wäre. Da die Beklagte den Anspruch des Klägers generell mit der Begründung abgelehnt hat, sie habe keinen amtsangemessenen Dienst- bzw. Arbeitsposten für ihn, musste die Frage, ob und in welchem Umfang die Anforderungen an die Amtsangemessenheit einer Beschäftigung für die bei der Deutsche Telekom AG tätigen Beamten zu modifizieren sind, vom Verwaltungsgericht auch nicht geklärt werden.

Die Beklagte trägt weiter vor, das Verwaltungsgericht habe nicht die Frage beantwortet, wie es mit der Realisierung dieses Anspruchs stehe, wenn keine entsprechenden Posten vorhanden seien. Die Auffassung, dass in diesem Fall ein Posten zu schaffen sei, sei weder durch die Verfassung noch einfachgesetzlich begründet. Die Deutsche Telekom AG könne nicht als ein Ressort der Bundesverwaltung gelten, weil sie die dem Dienstherrn obliegenden Rechte und Pflichten gegenüber den bei ihr beschäftigten Beamten gemäß § 1 Abs. 1 PostPersRG nur als „beliehenes“ Unternehmen wahrnehme, das seine Organisationsentscheidungen nach ökonomischen Gesichtspunkten treffe und nicht an den traditionellen Leitbildern des öffentlichen Dienstes ausrichte. Jede andere Sichtweise widerspräche eklatant Ziel und Zweck der Postreform II. Auch mit diesem Vorbringen werden keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung hervorgerufen. Denn das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass die Beklagte verpflichtet ist, die bei ihr beschäftigten Beamten unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn zu beschäftigen (Art. 143b Abs. 3 GG). Dass dieser Anspruch weder durch höherrangiges noch durch einfaches Bundesrecht verdrängt oder verändert wird, hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 22.06.2008 (- 2 C 26/05 -, BVerwGE 126, 182) entschieden. Abgesehen davon hat das Verwaltungsgericht in erster Linie darauf abgestellt, dass die Vermittlungsaktivitäten der Beklagten bisher nicht hinreichend gewesen seien. Hiermit setzt sich das Zulassungsvorbringen nicht in einer dem Darlegungsgebot entsprechenden Weise auseinander.

2. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO kommt einer Rechtssache zu, wenn das erstrebte weitere Gerichtsverfahren zur Beantwortung von entscheidungserheblichen konkreten Rechtsfragen oder im Bereich der Tatsachenfragen nicht geklärten Fragen mit über den Einzelfall hinausreichender Tragweite beitragen könnte, die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts höhergerichtlicher Klärung bedürfen. Die Darlegung dieser Voraussetzungen verlangt vom Kläger, dass er unter Durchdringung des Streitstoffs eine konkrete Rechtsfrage aufwirft, die für die Entscheidung im Berufungsverfahren erheb-

lich sein wird, und einen Hinweis auf den Grund gibt, der ihre Anerkennung als grundsätzlich bedeutsam rechtfertigen soll (vgl. Beschluss des Senats vom 05.06.1997 - 4 S 1050/97 -, VBIBW 1997, 420, m.w.N.). Diesen Anforderungen genügt das Zulassungsvorbringen der Beklagten schon deswegen nicht, weil sie keine konkrete Rechtsfrage herausarbeitet und benennt, die in einem Berufungsverfahren klärungsbedürftig wäre. Soweit sie in diesem Zusammenhang auf die Kollision ihrer durch Art. 12 und 14 GG geschützten Rechtspositionen mit dem in Art. 33 Abs. 5 GG verankerten Anspruch des Klägers auf amtsangemessene Beschäftigung verweist, fehlen dem Vorbringen darüber hinaus hinreichende Darlegungen zur Entscheidungserheblichkeit.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts für das Zulassungsverfahren beruht auf §§ 47 Abs. 1 und 3 , 52 Abs. 2 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Schefzik

Feldmann

Warnemünde

Ausgefertigt
Mannheim, den 4.7.98
Verwaltungsschleife
Baden-Württemberg
Kassenzirk
Gerichtsschreiberssekretär

